

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW) für Holzverkäufe aus dem Staatswald Baden-Württemberg (Stand März 2009)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) gelten für alle Holzverkäufe, die durch den Landesbetrieb ForstBW aus dem Staatswald Baden-Württemberg durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Holzverkäufe an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

Sofern Holz anderer Waldbesitzer unter Beteiligung von Organisationseinheiten der Landesforstverwaltung verkauft wird, finden die AVZ entsprechend Anwendung, solange der Waldbesitzer nicht die Anwendung abweichender Regelungen schriftlich erklärt hat. Soweit nachfolgend Genehmigungsvorbehalte genannt sind, wird die Genehmigung außerhalb des Staatswaldes vom Waldbesitzer wahrgenommen.

2. Verkaufsbedingungen

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend bis zur Annahme durch den Käufer.

2.1. Zustandekommen von Kaufverträgen (Verkaufsarten)

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch:

- a) Abschluss eines Liefervertrages (Verkauf Frei-Wald oder Frei-Werk).
- b) Unterschrift von Käufer und Verkäufer auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Holzliste oder der Verkaufszusammenstellung, sofern nicht ein Liefervertrag abgeschlossen ist. Hierbei kann ebenfalls Frei-Werk-Lieferung vereinbart werden.
- c) Erteilung des Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen.
- d) Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages.

2.2. Liefervertrag

Der Abschluss eines Liefervertrages verpflichtet den Verkäufer zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und Abfuhr von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht. Lieferverträge werden schriftlich abgeschlossen. Sie können die Lieferung von Teilmengen zu bestimmten Lieferfristen vorsehen. Lieferverträge müssen Regelungen bezüglich Bezahlung und ggf. zu Sicherheitsleistungen enthalten.

Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag durch Lieferung aus anderen als den im Vertrag genannten Betriebsteilen des Landesbetriebs ForstBW innerhalb des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen. Veränderte Beifuhrkosten können von Käufer und Verkäufer geltend gemacht werden. Wenn für den Verkäufer Einschlagsbeschränkungen nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, verfügt werden, können die im Vertrag vereinbarten Liefermengen vom Verkäufer entsprechend gekürzt oder der

Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden; der Verkäufer unterrichtet in diesen Fällen den Käufer unverzüglich und erstattet gegebenenfalls im Voraus erbrachte Gegenleistungen des Käufers.

2.3. Bereitstellung und Gefahrenübergang

Zum Zeitpunkt der Bereitstellung geht das Holz in den Mitbesitz des Käufers über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer jegliche Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung.

Die Bereitstellung findet statt:

- a) Bei Holzmengen, die auf Grund eines Liefervertrages bereitgestellt wurden, 14 Tage nach dem Versandtag der Holzliste bzw. sonstiger Einweisungsdokumente. Die Ziffern b und e bleiben unberührt.
- b) Durch Unterschriftsleistung von Verkäufer und Käufer auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Holzliste oder der Verkaufszusammenstellung.
- c) Mit Erteilung des Zuschlags bei Meistgebotsterminen.
- d) Bei Holzmengen, die in Selbstwerbung gewonnen werden, zum Zeitpunkt des Beginns der Aufarbeitung, spätestens vier Wochen nach Abschluss des Selbstwerbungskaufvertrags.
- e) Mit Beginn der Holzabfuhr, sofern die Bereitstellung nicht nach Buchstabe a-d schon früher erfolgt ist.
- f) Bei vereinbarter Frei-Werk-Lieferung am Werktor. Ermöglicht der Käufer keine Anfuhr innerhalb der vereinbarten Fristen, gerät er in Abnahmeverzug. Die Bereitstellung richtet sich in diesem Fall nach Buchstabe a).

2.4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Holz Eigentum des Verkäufers. Darüber hinaus ist vereinbart (verlängerter Eigentumsvorbehalt): Das durch Vermengung oder Verarbeitung (§§ 948, 950 BGB) an der neuen Sache bzw. an der Hauptsache erlangte Eigentum überträgt der Käufer sicherungshalber dem Verkäufer, wobei ihm der Besitz an der neuen Sache (bzw. Hauptsache) als Treuhänder verbleibt (§ 930 BGB). Im Falle von weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers den Vorrang. Der Verkäufer verpflichtet sich auf Verlangen des Käufers die Sicherheiten freizugeben, sobald und solange die Summe der ihm gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 20 v.H. übersteigt.

Der Käufer ist berechtigt die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Forderungen aus der Veräußerung werden bis zur Höhe der Forderung des Verkäufers an diesen abgetreten.

2.5. Gewährleistung

Der Verkäufer leistet Gewähr für korrekte Anwendung der Messverfahren und richtige Sortierung nach Holzart, Länge und Stärke. Er leistet Gewähr wegen Sachmängeln nur, soweit es sich um äußerlich erkennbare erhebliche Mängel der Holzart, Holzsorte oder Güteklasse entsprechend den bei Vertragsschluss gültigen gesetzlichen Sortierungsbestimmungen oder eine davon abweichende und bei Vertragsschluss vereinbarte Sortierung handelt. Sofern schriftlich besondere Eigenschaften des Holzes garantiert werden, bleibt es ohne Einschränkungen bei der gesetzlichen Regelung. Eine

Haftung des Verkäufers für äußerlich nicht erkennbare Mängel und für Mangelfolgeschaden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind dem Verkäufer bekannt und werden von ihm verschwiegen.

Im Falle eines Sachmangels oder bei Verzug des Verkäufers sind die Rechte des Käufers beschränkt auf Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises; Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen können nur verlangt werden, sofern der Verkäufer grob fahrlässig handelte oder es sich um besondere Eigenschaften im Sinne von Abs. 1 handelt.

2.6. Geltendmachung von Rechten des Käufers

Der Käufer kann Rechte aus Nummer 2.5 nur geltend machen, wenn dies schriftlich und innerhalb von 60 Tagen nach dem Tage der Bereitstellung erfolgt; bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge sowie bei verdeckten Mängeln hinsichtlich Holzart und Aushaltung muss es sich außerdem um Holz handeln, das noch im Walde liegt.

2.7. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte abgefahren werden. Der Verkäufer stellt auf Anforderung des Käufers und nach Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich eine Abfuhrbescheinigung aus. Diese muss der Käufer oder dessen Beauftragte bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Das Holz muss innerhalb der im Vertrag oder auf der Rechnung angegebenen Frist abgefahren werden. Der Verkäufer kann nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Käufers unter Fristsetzung das Holz auf dessen Kosten und Gefahr abfahren und andernorts lagern. Dem Käufer wird nach der Umlagerung der neue Lagerplatz unverzüglich mitgeteilt.

Lagerndes Holz darf nur im Einvernehmen mit dem Verkäufer bearbeitet, umgelagert oder schutzbehandelt werden.

Durch nicht fristgerechte Abfuhr des Holzes erforderlich werdende Waldschutzmaßnahmen, einschließlich nachträglicher Entrindung, können auf Kosten des Käufers nach vorherigem schriftlichen Hinweis und Fristsetzung zur Abfuhr durch den Verkäufer durchgeführt werden.

Für die Befahrung von Waldstraßen gilt im Staatswald die Wegebenutzungsanweisung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. In anderen Waldbesitzarten gelten die Bestimmungen sinngemäß, soweit der Waldbesitzer keine abweichenden Regelungen trifft.

Der Verkäufer und der Käufer und ihre jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Der Käufer stellt den Verkäufer und seine Bediensteten von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit dem Holzkauf frei Waldstraße und der Holzabfuhr im Auftrag und auf Rechnung des Käufers geltend gemacht werden.

Die Abfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Bei Abfuhr in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr ist der Revierleiter rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Wege dürfen nicht durch Holz und Fahrzeuge versperrt werden.

Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten abzusichern. Sie müssen mit der Holzlistennummer gekennzeichnet sein.

3. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen, Skonto

3.1. Zahlungsfristen

Bei vollständiger Bezahlung innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung wird Skonto in Höhe von 2 v.H. gewährt. Ist bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge (Werksvermessung) mit dem Käufer die Bezahlung ohne Rechnungsstellung vereinbart (Gutschriftverfahren), so wird Skonto gewährt, wenn die Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach der Maßermittlung erfolgt. Maßgeblich ist dabei das Datum der Vermessung der am weitesten zurückliegenden Maßermittlungseinheit der jeweiligen Abrechnungseinheit. Abweichende Regelungen bedürfen im Staatswald der Zustimmung der Betriebsleitung des Landesbetriebs ForstBW.

Wird vom Käufer für die jeweilige Forderung eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die Abbuchung nach 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto vorgenommen.

Die Zahlungen sind innerhalb von 42 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung netto ohne Abzug zu leisten. Beim Gutschriftverfahren sind Zahlungen binnen 42 Tagen netto ohne Abzug zu leisten. Abweichende Regelungen bedürfen im Staatswald der Zustimmung der Betriebsleitung des Landesbetriebs ForstBW.

In besonders begründeten Fällen können Zahlungszeiträume bis zu sechs Monaten, bei Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes bis zu 12 Monaten, vereinbart werden. Skonto wird nicht gewährt. Liegt der Zahlungstermin um mehr als 90 Tage nach der Rechnungsstellung, bedarf dies im Staatswald der Zustimmung der Betriebsleitung des Landesbetriebs ForstBW.

3.2. Sicherheitsleistungen

Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn ein vom Verkäufer akzeptiertes Geld- oder sonstiges Bürgschaftsinstitut eine selbstschuldnerische Bürgschaft ausstellt. Die Höhe der vorliegenden Bürgschaften muss mindestens die Summe aller Forderungen des Verkäufers abdecken. Bei Verkäufen mit Liefervertrag richtet sich die zu erbringende Sicherheit nach den Bestimmungen des Liefervertrages.

3.3. Zahlung

Erfüllungsort für alle Zahlungen sind die auf den Rechnungen angegebenen Bankverbindungen.

Die Zahlung kann erfolgen durch Überweisung, Einzahlung auf ein Konto oder Einzugsermächtigung.

Als Zahlungstag gilt bei Überweisung, Einzugsermächtigung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf das Konto der Kasse.

3.4. Stundung

Eine Forderung von mehr als 2.500 € kann in begründeten Sonderfällen bis zu drei Monate nach Ende der Zahlungsfrist gestundet werden. Stundungsanträge sind 14 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich bei der zuständigen Kasse einzureichen. Gestundete Forderungen sind nach Nr. 3.7 zu verzinsen.

3.5. Zahlungsverzug

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen nach Nr. 3.7 erhoben.

Der Verkäufer kann Käufer, die mit ihren Holzgeldzahlungen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen, von weiteren Holzkäufen ausschließen. Ein Zuschlag bei Meistgebotsterminen gilt in diesen Fällen als nicht erteilt.

Der Verkäufer wird in diesen Fällen zudem von bestehenden, weiteren Lieferverpflichtungen freigestellt.

3.6. Wiederverkauf

Wenn der Käufer Holz unbezahlt abfährt oder nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Bezahlung einstellt, ist der Verkäufer nach schriftlicher Benachrichtigung berechtigt, das noch unbezahlte Holz erneut zu verkaufen (Wiederverkauf), es sei denn der Käufer begleicht die Forderung binnen 14 Tagen nach dem Tage der Benachrichtigung.

Wenn der Käufer Holz nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Zahlung einstellt, darf er auch das von ihm bezahlte, aber noch im Wald lagernde Holz nicht mehr abfahren.

Der Erlös aus dem Wiederverkauf steht dem Verkäufer zu. Reicht der Erlös nicht aus, um Kaufpreis und Zinsen aus dem ersten Verkauf sowie alle im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf stehenden Kosten (einschließlich etwaiger Frachtkosten) zu decken (Mindererlös), so hat der erste Käufer den Mindererlös zu ersetzen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, bis zur Höhe des Mindererlöses bereits bezahltes aber noch im Wald liegendes Holz des ersten Käufers in den Verkauf einzubeziehen.

Der Käufer verzichtet auf die Einrede, dass beim Wiederverkauf ein günstigerer Erlös hätte erzielt werden können. Auf Herausgabe eines Mehrerlöses kann der Käufer einen

Anspruch geltend machen, sofern dieser die entstandenen Kosten des Wiederverkaufs übersteigt. Dies gilt bei Selbstwerbungskaufverträgen sinngemäß.

3.7. Stundungs- und Verzugszinsen

Gestundete Forderungen sind mit 2 v.H., rückständige Forderungen mit 8 v.H. über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i.V. mit § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Für jeden Tag eines Monats, für den Zinsen zu entrichten sind ist der am ersten des Monats geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen.

Verzugszinsen werden vom Tage nach der Fälligkeit bis zum Zahlungstag, Stundungszinsen für den vereinbarten Stundungszeitraum erhoben.

4. Maßermittlung

4.1. Anwendung der Messverfahren

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Werksvermessung), anerkennt der Käufer die angegebenen Holzmassen und das Maßermittlungsverfahren der Holzliste. Ziffer 2.5 Satz 1 bleibt unberührt.
- b) Bei Holzverkäufen mit nachträglicher Ermittlung des Volumenmaßes (Werksvermessung) hat der Käufer für die Vermessungsanlage eine gemäß Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. (DFWR) und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommene und gültige Zertifizierung nachzuweisen.
- c) Bei Holzverkäufen nach Gewicht hat die Gewichts- und Trockengehaltsermittlung nach den vereinbarten Verfahren zu erfolgen.

Der Verkäufer ist berechtigt die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren jederzeit zu überprüfen.

4.2. Folgen verspäteter Holzabfuhr

Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer wird Holz, das zu den vertraglich festgelegten Terminen noch nicht abgefahren ist, vom Verkäufer geschätzt und mit 80 v.H. der Menge als Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Die Endabrechnung erfolgt in diesem Fall nach der Gewichts- oder Volumenermittlung netto ohne Abzug.

Bei Verkauf nach Gewicht wird im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Überschreitung der im Liefervertrag festgelegten Endabfuhrfrist für den lagerungsbedingten Holzverlust ein Gewichtsausgleich von + 5 v.H. der Restmenge in Anrechnung gebracht. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Gewichtsverlust geringer als 5 v. H. war. Bei erbrachtem Nachweis, ist für die Anrechnung der ermittelte tatsächliche Gewichtsverlust maßgeblich.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, der Sitz der zuständigen höheren Forstbehörde.

5.2. Datenverarbeitung

Der Verkäufer ist berechtigt im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Käufers zu speichern und zu verarbeiten.

5.3 Salvatorische Klausel

Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken des Vertrags.